

Gemeinde Löcknitz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
-Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk-****Arten umweltbezogener Informationen**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB sind die Gemeinden dazu verpflichtet, Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz -Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk- haben folgende Arten umweltbezogener Informationen vor und öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und einsehbar:

- 1. Umweltbericht**
- 2. Wasserrechtlicher Fachbeitrag**
- 3. Umweltrelevante Stellungnahmen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - 3.1 Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.09.2020 und vom 17.11.2020**
 - 3.2 Stellungnahme des Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 24.09.2020**
 - 3.3 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.09.2020**

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Gutachten vor:

1. Umweltbericht
2. Wasserrechtlicher Fachbeitrag

Zu 1. Umweltbericht mit folgenden Aussagen:

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Europäische Schutzgebiete / Schutzgebiete, Mensch, Bevölkerung, Kulturgüter und Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Vorhaben liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Es sind keine geschützten Biotopflächen betroffen.

Im Plangebiet müssen keine geschützten Bäume gefällt werden.

Durch die Nutzung des Plangebietes als Wohnbaufläche werden keine extensiven Wohnbauflächen an der Peripherie des Ortes genutzt werden müssen. Das Ziel ist ein Beitrag zur Flächenschonung.

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der vorangegangenen Nutzung gestört.

Die geringen Auswirkungen der Planung können das Natura-Gebiet nicht erreichen.

Als Baudenkmal ist die Burg Löcknitz relevant. Auf die Lage historischen Befestigungswerke wird verwiesen.

Der Planbereich ist teilweise ein Bodendenkmal.

Zu 2. Wasserrechtlicher Fachbeitrag mit folgenden Aussagen:

Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag wird im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9 im Parallelverfahren) erarbeitet. Er ist unerlässlich, da sich das Bebauungsgebiet innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Löcknitz befindet und das Errichten von Baustellen, sowie das Errichten, Erweitern und der Betrieb von baulichen Anlagen in diesem Bereich ein sehr hohes Gefährdungspotential im Hinblick auf den Grundwasserschutz aufweist. Diese mögliche Gefahr soll durch einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erläutert und ausgeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser werden in dem Fachbeitrag ausgewiesen.

Zu 3. Folgende umweltrelevante Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

Zu 3.1 Landkreis Vorpommern Greifswald vom 25.09.2020 und vom 17.11.2020

Es wird mitgeteilt, dass die 7. Änderung des FNP das Baudenkmal „Burgruine“ berührt.

Zu 3.2 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.09.2020

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege teilt mit, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet Bodendenkmale vermutet werden. Diese sind auf der Planzeichnung eingetragen.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Geltungsbereichs bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, müssen frühzeitig mit anerkannten Prüfmethode Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden.

Zu 3.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 24.09.2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern teilt mit, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine wasser- und naturschutzrechtlichen Belange berührt werden.

Das Änderungsgebiet liegt im Nahbereich der Randow, es wird darauf hingewiesen, dass in der Randow erhöhte Wasserstände durch extreme Witterungserscheinungen im Einzugsgebiet (z. B. Starkniederschläge) auftreten können.

Weiter wird mitgeteilt, dass für das B-Plangebiet Nr. 9 „Wohnbebauung an der Chausseestraße 6-7“ (der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Gebietes der 7. Änderung des FNP), zu dem die Behördenbeteiligung parallel erfolgte, Geländehöhen oberhalb 9,86 m NHN festgestellt wurden. Eine Gefährdung infolge Hochwasser kann für dieses Gebiet ausgeschlossen werden.

Bei der etwaigen Aufstellung von Bebauungsplänen westlich des B-Plangebietes Nr. 9 wird eine auf ein amtliches Höhensystem bezogene Vermessung empfohlen. Bei Geländehöhen unterhalb 7,9 m NHN sind für die Bebauung Maßnahmen zum Hochwasserschutz (z.B. Geländeerhöhung, Anhebung Fußbodenoberkante, Verzicht auf Unterkellerung) vorzusehen.